

Schutzkonzept

Für den Präsenzunterricht und die schulergänzende Betreuung, gültig ab dem **11.01.2022**

Verantwortliche Personen: Vera Wohlgemuth, Birgit Purainer

Schulleitung@steinerschule-zuerich.ch

Telefon: 043 268 2045 oder 043 268 2040 (Sekretariat)

Allgemeine Regeln:

Die Regeln und die Empfehlungen des Bundes und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten. Dies gilt auch für externe Nutzer unserer Schulanlage.

Aussenstehende Personen betreten das Schulareal nur bei klar definierten Anlässen.

Zweck, Gruppengrösse

Der Präsenzunterricht findet nach Empfehlung der Bildungsdirektion Zürich in der gesamten Klasse statt. Die Kinder sollen sich ungezwungen im Schulalltag bewegen können.

Verhaltens- und Hygieneregeln

Die allgemeinen und verpflichtenden Verhaltensregeln können immer auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG) detailliert nachgesehen werden.

Schulung Verhaltens- und Hygieneregeln

- Die Lehrperson unterstützt die SuS in der Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln durch Erläuterung derselben.
- Personen mit deutlichen Krankheitssymptomen wie Fieber und starkem Husten bleiben zuhause. Krankmeldungen wie gewohnt über das Sekretariat oder die Klassenlehrperson.
- Alle achten auf dem gesamten Schulgelände bei Kontakten auf genügend Abstand. Zwischen erwachsenen Personen beträgt der Mindestabstand 1,5 Meter. Für Schulkinder gilt der Abstand nicht.
- Wo der Abstand nicht eingehalten werden kann, werden entsprechende Schutzmassnahmen ergriffen (Masken empfohlen, Abschränkungen, Plexiglasscheiben etc.).

Masken

- **In Innenräumen gilt ab dem 3. Januar 2022 bis vorerst 24. Januar 2022 eine Maskentragpflicht für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse.**
- Die Maskentragpflicht gilt auch für den Sport- und Musikunterricht, für die Tagesstrukturen und für freiwillige schulische Aktivitäten.
- Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation.
- Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist.
- Die freiwillige Befreiung durch Vorlegen eines Zertifikates ist aufgehoben. Die Maskentragpflicht gilt damit auch für Geimpfte und Genesene.
- Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler mit einer ärztlichen Maskentragdispens aus gesundheitlichen Gründen, reichen diese in Kopie ein und müssen wöchentlich ein negatives Testergebnis vorweisen (Selbsttests werden nicht anerkannt). Bei Schulen, die repetitiv Testen, können Personen mit Maskentragdispens an diesen Tests teilnehmen.
- Mit der Teilnahme an den repetitiven Test wird aber kein Covid-Zertifikat erworben. Die RSSZ führt wöchentliche Pooltests durch. Siehe unten
- Die Befreiung von der Maskentragpflicht kann in ausserordentlichen Situationen auf kommunaler Ebene vorübergehend und befristet eingeschränkt werden.

Weiter sind folgende Regeln zu beachten und einzuhalten:

- Regelmässiges Händewaschen an den mit Seife und Einmal-Handtüchern ausgerüsteten Waschbecken. Es stehen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. Spender für Desinfektionsmittel stehen an verschiedenen Stationen in den Schulgebäuden zur Verfügung. Für Kinder ist die Nutzung von Desinfektionsmitteln nur im Ausnahmefall sinnvoll.
- Es darf nur im Sitzen gegessen werden.
- Die Ware und die Verkaufspersonen am Pausenkiosk werden mit Plexiglasscheiben geschützt und die SuS dürfen die Ware vor Verkauf nicht berühren.
- Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet.
- Unterrichtsräume werden regelmässig und gut gelüftet.
- Sensible Oberflächen werden durch den Hausdienst regelmässig gereinigt.
- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.
- Die Eltern sind verantwortlich für die Ausstattung der Kinder mit Masken.
- Die Hygiene-, und Abstandsregeln gelten auch in den Lehrerzimmern, vor den Kopierstationen und im Schulsekretariat - der Aufenthalt dort sollte kurzgehalten werden.

Sportunterricht

- **Maskenpflicht ab der 1. Klasse ausser im Freien, bis vorerst 24.01.2022**
- Durchführung, wenn immer möglich im Freien.
- Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, die mit den Händen berührt werden.
- Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung
- Regeln für Garderoben- und Duschen-Benutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen)

Der Sportunterricht wird so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können und findet, wenn möglich, im Freien statt.

Musikunterricht

Maskenpflicht ab der 1. Klasse bis vorerst 24.01.2022

Es ist empfohlen, dass zurzeit nicht in klassenübergreifenden Gruppen gesungen und musiziert wird. Beim Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen und beim Chorsingen sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung).

Schulreisen, Klassenlager und Exkursionen

- Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.
- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.
- Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.
- Klassenweise mehrtägige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Es gilt eine Testempfehlung für alle Beteiligten.
- Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Die Eltern sind verantwortlich für die Ausstattung der Kinder mit Masken.

Therapien

Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.

Anlässe

Schulen dürfen ausschliesslich Veranstaltungen ohne Zertifikat anbieten. Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten.

Für Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichts braucht es ein Schutzkonzept und es gelten die neuen Vorgaben des Bundes. Beispielsweise dürfen Veranstaltungen mit über 50 Personen nur zertifikatspflichtig durchgeführt werden und es gilt eine Maskentragepflicht. Das bedeutet, dass obligatorische Veranstaltungen (z.B. obligatorische Elternabende) ausschliesslich für maximal 50 Personen über 16 Jahren durchgeführt werden können.

Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen.

Elternbesuchstage und Elternabende sind als Präsenzveranstaltung grundsätzlich zu vermeiden.

Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (<300 erwachsene Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her.

Besonders gefährdete Personen

Für den Umgang mit besonders gefährdeten Personen (Vorerkrankungen, Alter usw.) gilt:

Personal der Schule meldet sich rechtzeitig bei der Schulleitung für besondere Regelungen.

Schüler/innen, die gefährdet sind oder mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, melden sich bei ihrer Klassenbetreuung für besondere Regelungen. Das schulische Miteinander gilt nicht als enger Kontakt wie das Zusammenleben in einem Haushalt. Im Einzelfall sind die Einschätzung durch Ärzte und Arztzeugnisse massgeblich.

Isolations- und Quarantänemassnahmen

Kinder mit deutlichen Krankheitssymptomen werden nachhause geschickt oder die Eltern werden informiert, dass sie das Kind abholen müssen.

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten. Durch die Teilnahme an den wöchentlichen schulischen Reihentestungen der Schule werden bei negativem Testergebnis Quarantäneerleichterungen durch das Contact-Tracing ausgesprochen. Bei drei oder mehr positiven Kindern in einer Klasse, kommt es zur Klassenquarantäne in Klassen ohne repetitivem Testen, während in Klassen mit repetitivem Testen nur die Nicht-Testenden Kinder in Quarantäne müssen.

Quarantäneregelung 1. Primar- bis 3. Sekundarklasse

Aufgrund der Maskentragpflicht besteht ein beidseitiger Schutz und es erfolgen keine schulisch indizierten Quarantäneanordnungen. Das kantonale Contact Tracing klärt mit der positiv getesteten Person individuell, welche sehr engen persönlichen Kontakte sie hatte. Dies sind meist die Personen, welche im selben Haushalt leben. Die Schule ist nicht mehr in die Abklärungen involviert. Es wird nicht unterschieden, ob eine Person sich am repetitiven Testen beteiligt oder nicht. Die Schulen müssen einzelne Fälle deshalb nicht mehr an das schulische Contact Tracing melden. Für Fragen im Rahmen eines konkreten Infektionsgeschehens in einer Schule steht das schulische Contact Tracing weiterhin zur Verfügung. Ansteckungen im Verlauf von Übernachtungsanlässen (Lager etc.) müssen weiterhin dem schulischen CT gemeldet werden. Die Gesundheitsdirektion empfiehlt, während 7 Tagen nach Bekanntwerden eines positiven Falls auf klassenübergreifende Aktivitäten und Ausflüge an öffentliche Orte (z.B. Schwimmbad, Exkursion) zu verzichten.

Quarantäneregelung Kindergarten

Da auf dieser Stufe keine Maskentragpflicht besteht, ist im Kindergarten weiterhin ein Monitoring durch das schulische Contact Tracing erforderlich. In Kindergartenklassen, die wöchentlich testen, werden in der Regel keine schulisch indizierten Quarantäneanordnungen ausgesprochen.

In Kindergartenklassen, die NICHT testen, wird ab 3 Fällen innerhalb von 10 Tagen allen Eltern dringend empfohlen, ihr Kind testen zu lassen.

Die Schulen müssen weiterhin jeden positiven Fall an das schulische Contact Tracing melden.

Die Gesundheitsdirektion empfiehlt auch hier, während 7 Tagen nach Bekanntwerden eines positiven Falls auf klassenübergreifende Aktivitäten und Ausflüge an öffentliche Orte (z.B. Schwimmbad, Exkursion) zu verzichten.

Freiwilliges repetitives Testen:

Die Teilnahme am repetitiven Testen befreit nicht von der Maskenpflicht. Im Gegensatz zu Schulen, die nicht wöchentlich testen, werden aber keine Klassenquarantänen angeordnet, auch wenn es drei und mehr positive Fällen pro Klasse gibt. Da die meisten Ansteckungen mit Covid-19 ausserhalb der Schule stattfinden, wird weiterhin empfohlen, Ansteckungen möglichst früh zu erkennen und damit Ansteckungsketten unterbrechen zu können. Schülerinnen und Schüler, die repetitiv Testen, haben zusätzlich den Vorteil, dass sie auch bei privaten engen Kontakten (ausserhalb des engen Familienkreises) von der schulischen und privaten Quarantäne befreit werden können. Mit dem repetitiven Testen können aufwändige Ausbruchstestungen vermieden werden. Die Teilnahme am repetitiven Testen trägt dazu bei, das Coronavirus aus den Schulen fernzuhalten und schafft zudem auch im privaten Umfeld - insbesondere auch im Hinblick auf die Festtage - zusätzliche Sicherheit.

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/testen-in-betrieben-schulen-und-institutionen/informationen-zu-tests-an-schulen.html>

Erhebung Kontaktdaten

Falls bei Veranstaltungen und Schulanlässen mit externen Teilnehmenden die Distanzmassnahmen nicht einzuhalten sind, werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt. Die Kontaktdaten werden von uns vertraulich behandelt und nach 14 Tagen gelöscht.

Elternhotline Volksschulamt Zürich:

Die Elternhotline ist unter 043 259 56 25 von Montag bis Freitag, jeweils 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr erreichbar.

Wir orientieren uns an den öffentlichen Richtlinien der Gesundheitsbehörden von Bund und Kanton, die ständig an die Lage angepasst werden und für alle unter den folgenden Links zugänglich sind:

[BAG - Information Coronavirus](#)

[Kanton Zürich Information Coronavirus](#)

[Volksschulamt Zürich Information Coronavirus](#)